

WAHLKUNDMACHUNG des
ZENTRALWAHLAUSSCHUSSES

für die Universitätslehrer/innen

2019 – 2024 für die

PV-Wahl (ZA)

27.-28. Nov.2019

(lt. Beschlüssen des ZWA vom
27.09.2019 und lt. PVG und PVWO)

1. In den ZENTRALAUSSCHUSS für die
Universitätslehrer/innen sind voraussichtlich

5 MITGLIEDER zu wählen.

2. Die Liste der Wahlberechtigten liegt nebst
einem Abdruck der Bundes-Personal-Wahl-
ordnung, in der dzt. geltenden Fassung, in der
Zeit vom 23.10.2019 – 4.11.2019

im Büro des Betriebsrates des
wissenschaftlichen Personals für alle der
Dienststelle angehörenden wahlberechtigten
Bediensteten zur Einsicht auf.

3. Einwendungen gegen die Wählerliste
können von jedem/r der Dienststelle
angehörenden wahlberechtigten Bediensteten
während der Frist, während der die Wählerliste
zur Einsicht aufliegt (P.2), bei der
Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden der
Sprenge Wahlkommission eingebracht werden.
Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben
unberücksichtigt.

4. WAHLVORSCHLÄGE für die Wahl des
Zentralausschusses, welche die Wahlwerber
genau bezeichnen müssen, sind

SPÄTESTENS 5 WOCHEN VOR DEM
ERSTEN WAHLTAG, also spätestens am
Mittwoch, 23.10.2019, 13 Uhr, **SCHRIFTLICH**
beim Vorsitzenden des Zentralwahl-
ausschusses einzubringen:

ZWA

c/o ZA für UniLehrer/innen

zH Frau DRAHOHS

Strozzigasse 2/3

1080 Wien

WICHTIG: Wahlvorschläge müssen beim ZWA
eingelangt sein. Postaufgabe an diesem Tag
genügt nicht!

Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr
Wahlwerber enthalten als die 4-fache Zahl der
zu wählenden Mitglieder des Zentralaus-
schusses, widrigenfalls jene Wahlwerber, die
diese Zahl überschreiten, als nicht angeführt
gelten. Wahlvorschläge für die Wahl des
Zentralausschusses sind nur dann gültig, wenn
sie von mindestens 30 der Wahlberechtigten
des Zentralausschuss-Bereichs unterschrieben
sind.

Im Wahlvorschlag kann auch ein/e
zustellungsbevollmächtigte/r Vertreter/in ange-
führt werden, anderenfalls gilt der/die Erst-
unterzeichnete als Vertreter/in.

5. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden
spätestens ab dem 7. Tag vor dem (ersten)
Wahltag an dem in Pkt.2 genannten Ort für die
Wahlberechtigten zur Einsicht aufliegen und
darüber hinaus kundgemacht werden.

6. ZEIT und ORT der STIMMABGABE werden
spätestens ab dem 7. Tag vor dem (ersten)
Wahltag kundgemacht werden.

7. Stimmen können gültig nur mit einem amtlichen Stimmzettel angegeben werden.

8. Bei der Wahl sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Die STIMMABGABE erfolgt in der Weise, dass der Wähler/ die Wählerin in der Wahlzelle den ihm/ihr vom/ von der Vorsitzenden der Sprengelwahlkommission übergebenen ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in einen ihm vom/von der Vorsitzenden übergebenen Umschlag (Wahlkuvert) legt und den Umschlag sodann geschlossen dem/der Vorsitzenden übergibt, die/der ihn ungeöffnet in die Wahlurne legt. Der Stimmzettel ist in der Form auszufüllen, dass die Wählergruppe, die gewählt wird, in dem vor der Bezeichnung der Wählergruppe befindlichen Kreis angekreuzt wird.

9. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die am Wahltag (an den Wahltagen) nicht an dem Ort, an dem er sein/ihr Stimmrecht auszuüben hat, anwesend sein kann, ist berechtigt, bei der Sprengelwahlkommission seine/ihre Zulassung zur BRIEFWAHL zu beantragen. Zur Briefwahl Berechtigte erhalten von der Sprengelwahlkommission den amtlichen Stimmzettel, ein Wahlkuvert und einen Briefumschlag. Sie haben den Stimmzettel nach Ausfüllung in das Wahlkuvert und dieses in den Briefumschlag zu legen und der Sprengelwahlkommission so zu übermitteln, dass die Sendung spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit bei der Sprengelwahlkommission einlangt. Verspätet einlangende Stimmzettel sind ungültig. Zur Briefwahl Berechtigte können ihre Stimme am Wahltag auch unmittelbar bei der Sprengelwahlkommission abgeben, es sei denn, dass eine generelle Briefwahl von der

zuständigen Sprengelwahlkommission beschlossen wurde.

Der / die Vorsitzende des ZWA und der SpWK

(Ewald Pertlik eh.)

(.....eh.)

Gert Kadunz
(17.10.2018)

PS:

Alle Personenangaben beziehen sich ausschließlich auf die an dieser Universität beschäftigten Beamten/innen (Dienstantritt vor 18.9.2019):

- O. Univ.Professoren/innen,
- AO. Univ.Professoren/innen,
- Assistenzprofessoren/innen,
- Universitäts- bzw. Privatdozenten/innen im **beamteten** Dienstverhältnis
- Universitätsassistenten/innen im **beamteten** DienstverhältnisWiss.
- Bundeslehrer/innen L 1.

Anmerkung:

Wissenschaftliche Beamte/innen fallen nicht in den Vertretungsbereich dieses Zentralausschusses.